

Aus den Berichten der Bürgerbeauftragten seit 1995

(Nur Textstellen, die Abwasser und/oder Beiträge betreffen)

1995 - 5.4 Probleme im Umweltbereich - Ärger über zu hohe Gebühren

Bei den Abwassergebühren geht es den Bürgern beispielsweise um die Durchsichtigkeit bei ihrer Berechnung der Abwassergebühren. Die Zweckverbandsversammlung kann hier weiterhelfen. Notfalls gilt, was in der Landtagsdrucksache 2/1228 (Dimensionierung der Abwasseranlage des Abwasserzweckverbandes Darß vom 30.01.1996) zur Klärung mitgeteilt wird: "Dem Landrat als untere Rechtsaufsichtsbehörde obliegt die Prüfung von Wirtschaftsplänen der Abwasserzweckverbände im kreisangehörigen Raum. Bei erkennbaren Anhaltspunkten kann diese Prüfung auch die Wirtschaftlichkeit und Kostengunst von Kläranlagen umfassen."

Wegen der oft sehr hohen Abwasseranschlußgebühren, ist die durch eine Petition angestoßene Klarstellung wichtig, daß es grundsätzlich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes bzw. der Abgabenordnung unabhängig von Regelungen einer Beitrags- und Gebührensatzung die Möglichkeit der Stundung der Gebühren gibt.

Interessant in diesem Zusammenhang sind vor allen kostendämmende Möglichkeiten. In einem Fall war zu prüfen, ob die entsprechende Gebührensatzung eine Kostenminderung für Gartenbewässerungswasser zuläßt. Dies ist möglich und könnte bei Gartenanlagen und Friedhöfen in Anwendung gebracht werden.

Für abgelegene Einzelstandorte sind aus Kostengründen Kleinkläranlagen zu empfehlen. Eine entsprechende Nachfrage im Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt ergab den Impuls, die Arbeit an einer weiteren Förderrichtlinie, die z. B. auch die Entsorgungskonzeptionen der Kreise beachtet, zu beschleunigen. Eine begrenzte Förderungsmöglichkeit ergibt sich bereits aus dem Haushaltsplan des Landwirtschaftsministers. Bewilligungsbehörde ist hier jedoch der Landrat oder Oberbürgermeister.

1996 - 3.6 Weiter Ärger mit den Gebühren

Bereits im letzten Jahresbericht war ein Absatz getitelt mit "Ärger über zu hohe Gebühren". An der anhaltenden Vielzahl von Petitionen zu diesem Thema ist zu erkennen, daß die Gebührenlast für die Bürger weiter wächst. Dies hat sicherlich verschiedene Ursachen:

- Mehrfach sind mit Satzungsänderungen Gebühren erheblich erhöht worden.
- Anschluß- und Ausbaubeiträge werden teilweise erstmalig erhoben.
- Die Gebühren haben mancherorts eine Höhe erreicht, die das Budget der Bürger empfindlich berührt.
- Auch bundespolitische Aspekte spielen eine Rolle. Die Bürger fühlen sich von vielen Seiten "angezapft". Steigende Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge, Erhöhung der Kfz-Steuer für ältere Fahrzeuge und steigende Versicherungsprämien sind hier nur Stichworte.

Der Aufruf des Bürgerbeauftragten, einen Gebührenkorb der Belastung des Bürgers für unverzichtbare Gebühren und Abgaben zu ermitteln, ist aktueller denn je.

Die wirtschaftliche und soziale Lage im Land ist präziser zu erfassen, um Gruppen von Bürgern deutlicher herauszustellen, die einer größeren gesamtpolitischen Zuwendung bedürfen (Alleinerziehende, Behinderte, Rentner u. a.).

Trotz einer entgegenstehenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidung im Ausgang eines Normenkontrollverfahrens bei Abwassergebühren vor dem Oberverwaltungsgericht Greifswald (Az 4K 22/94 vom 15. März 1995) werden nach wie vor weitverbreitet "Solidarpreise" statt anlagenbezogene Preise erhoben. Doch Solidarpreise wirken selten kostendämpfend. Im Gegenteil: man leistet sich weiter teure zentrale Anlagen. Der "Solidarpreis" hat zur Folge, daß bei diesem Verfahren die Kosten nicht verursachergerecht ermittelt werden. Das ist weder ökonomisch, noch ökologisch sinnvoll. Die Anlagen, die hohe Kosten verursachen, sind besonders zu überprüfen und wenn nötig und möglich, nachzufördern.

1997 - 3.1 Dauerbrenner Gebühren

Im letzten Jahresbericht war der Abschnitt zum Thema Gebühren mit einem Bezug auf den vorangegangenen Jahresbericht begonnen worden. Dies muß hier wiederholt werden. Weiterhin richten sich viele Petitionen gegen die Art der Gebührenerhebung, den Gebührenmaßstab und nicht zuletzt gegen die Höhe von Gebühren.

.....

3.3 Unberechtigte Kostenforderungen nach Widerspruchsverfahren

Viele Betroffene suchen die Hilfe des Bürgerbeauftragten, wenn sie zu Anschluß- oder Ausbaubeiträgen herangezogen werden sollen. Häufig haben die Petenten bereits selbst Widerspruch gegen die Abgabenbescheide eingelegt, wobei immer wieder festzustellen ist, daß die Kommunen es an Aufklärungsarbeit vor Beginn der Maßnahmen, die zu den Beitragsforderungen führen, fehlen lassen. Erhält der Bürger dann unvorbereitet einen Bescheid, nach dem er Beiträge von mehreren Tausend DM zahlen soll, wird häufig allein wegen der Höhe der geltend gemachten Forderungen Widerspruch eingelegt, selbst wenn dem Grunde nach die Maßnahme als sinnvoll erachtet wird und daher grundsätzliche Bereitschaft besteht, sich an der Finanzierung zu beteiligen.

Bei Überprüfung der Bescheide stellt sich in vielen Fällen heraus, daß diese nicht zu beanstanden sind und dementsprechend werden dann auch die Widersprüche der Betroffenen durch die zuständigen Stellen zu recht durch einen Widerspruchsbescheid zurückgewiesen.

Hierbei wurden in mehreren Fällen von Kommunen, die zur Beitragserhebung berechtigt waren und damit auch über die Widersprüche zu entscheiden hatten, mit dem Widerspruchsbescheid Kosten für das Widerspruchsverfahren zu Lasten der Bürger festgesetzt.

Für derartige Fälle schreibt jedoch die Vorschrift des § 5 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) unseres Bundeslandes vor, daß für Widerspruchsbescheide nur eine Gebühr erhoben werden darf, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch eingelegt wurde, selbst gebührenpflichtig ist. Da die zugrundeliegenden Bescheide gebührenfrei waren und eine Gebühr für sie gemäß § 5 Abs. 1 KAG auch nicht hätte verlangt werden können, erfolgte die Festsetzung der Gebühren für den Widerspruchsbescheid zu Unrecht.

Offenbar sind jedoch die zitierten Vorschriften bei vielen Kommunen unbekannt. Nachdem sich der Bürgerbeauftragte in derartigen Fällen an die jeweils zuständige

Kommunalverwaltung gewandt hatte, gab es zum Teil erstaunte Rückfragen. In einem Fall weigerte sich eine Kommune, den unrechtmäßigen Widerspruchbescheid aufzuheben und mußte hierzu erst durch die Rechtsaufsichtsbehörde angehalten werden.

Das Innenministerium sollte im Rahmen seiner Beratungs- und Schulungsarbeit die Mitarbeiter kommunaler Verwaltungen auch darüber aufklären, daß nicht jeder Widerspruchsbeseid automatisch gebührenpflichtig ist.

6.1 Bürger sollen bei Klärungsversuchen nicht länger im Trüben fischen - Rechtslage bei Kleinkläranlagen

In einem Flächenland gibt es viele kleine Dörfer und Ausbauten, die an größere Kläranlagen anzuschließen, unwirtschaftlich ist. Darum müssen sich Kleinkläranlagen auch wieder durchsetzen dürfen. Mehrfach haben sich Bürger mit der Bitte um Hilfestellung an den Bürgerbeauftragten gewandt, weil sie eine bestehende Kleinkläranlage weiterhin nutzen wollten. Die Rechtslage, die wesentlich durch das Landeswassergesetz, den Erlaß über Kleinkläranlagen vom 31. Juli 1996, Amtsbl. M-V 1996, S. 787, die Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 1993, Amtsbl. M-V 1994, S. 157, und fortgeltendes DDR-Recht geprägt ist, ist für die Bürger nur schwer durchschaubar.

Dabei ist es nicht von vornherein ausgeschlossen, daß eine bestehende Kleinkläranlage weiterhin betrieben werden kann. Hierzu müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Allgemein gesagt ist eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde (ggf. auch Nutzungsgenehmigung nach dem Wassergesetz der DDR) erforderlich und daß die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Einzelfälle unterscheiden sich hier jedoch in wichtigen ökologischen, technischen und rechtlichen Punkten.

Aus Anlaß konkreter Petitionen hat sich der Bürgerbeauftragte mit dem Bauministerium in Verbindung gesetzt. In Zusammenarbeit mit dem zuständigen Referenten wurden Informationen zu verschiedenen Fallkonstellationen zusammengestellt. Es ist beabsichtigt, diese Informationen als Faltblatt zu verteilen.

1998 - 3.2 Problem der doppelten Anliegerbeiträge bei Eckgrundstücken

Ein Petent wehrt sich gegen mehrfache Heranziehung zu Erschließungsanträgen. Er macht geltend, daß die Gewerbestraße hinter seinem Grundstück keine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Absatz 2 Baugesetzbuch darstellt. Es sollten zunächst nur die Gewerbetreibenden für die Straßenbaubeiträge herangezogen werden. Dann allerdings, obwohl zwischen der besagten Gewerbestraße und dem Grundstück des Petenten Gemeindeland in einer Breite von 2 - 3 m liegt, wurde auch er zu einer Beitragszahlung in Höhe von knapp 23.000 DM herangezogen. Dies bedeutet für den Petenten eine doppelte Belastung, da er 1999 auch zu Straßenbaubeiträgen als Anlieger seiner eigentlichen Wohnstraße herangezogen werden wird.

Gegenüber dem damaligen Innenminister führte der Bürgerbeauftragte weitere Argumente an. Seiner Meinung nach ist auch eine Erhebung von (ermäßigten) Beiträgen in Höhe von 2/3 nicht akzeptabel, wenn die mehrfache Erschließung nur zu einem Vorteil im beitragsrechtlichen Sinne führt, im praktischen Leben die zweite Straße aber nur mehr Lärm, Schmutz und Gefährdung bedeutet. In diesem Falle

würde das Beitragsrecht Wohngrundstücke so behandeln, als wären es Tankstellengrundstücke, für die jede weitere Straßenanbindung einen Vorteil bedeutet.

Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten sollten die Straßenbaukosten nicht auf die herkömmliche Art und Weise auf die Anlieger umgelegt werden. Nach dem jetzigen Verfahren besteht die Gefahr, daß gemeindliche Planungen vorgenommen werden, weil die Gemeindevertreter ein Vorhaben gutheißen, und meinen, die Bürgerbelastung sei vertretbar. Wenn die Gemeindevertreter bei einer anderen Art der Kostenverteilung als Bürger selbst anteilige Kosten tragen müßten, würde wohl oft sparsamer geplant werden. Auch hinsichtlich des Ausbaustandards oder bei der Entscheidung, ob ein Straßenausbau überhaupt erforderlich ist, wären manchmal nach Ansicht des Bürgerbeauftragten andere Lösungen denkbar. Es erscheint lebensfremd, wenn der bundesdeutsche Gesetzgeber davon ausgeht, daß ein Grundstück einen um so größeren Vorteil hat, desto mehr Straßen es berührt. Durch den Inhalt dieser Petition entstand die Frage, ob es durch Mustersatzungen des Landes oder sonstiges Landesrecht möglich ist, Abhilfe zu schaffen.

Nach einer unbefriedigenden Antwort aus dem Innenministerium des Landes, wandte sich der Bürgerbeauftragte in dieser Angelegenheit erneut an den Innenminister.

Der Innenminister meint, daß sich im Unterschied zu allgemeinen Steuermitteln den Gebühren und Beiträgen regelmäßig eine konkrete öffentliche Leistung zuordnen ließe. Dies habe zur Folge, daß sich die Gemeindevertreter gerade hier einer erhöhten Aufmerksamkeit der Bürger ausgesetzt sehen, die in einer verstärkten Widerspruchs- und Klagebereitschaft zum Ausdruck kommt.

Zur Unterstützung des konstruktiven Dialogs zwischen Bürgern und Verwaltung habe ja gerade das Land Mecklenburg-Vorpommern mit § 8 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz eine Sollvorschrift erlassen, daß die Bürger über die Beitragsforderungen informiert werden. Außerdem stellen nach Ansicht des Innenministers das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die Verpflichtung zur Ausschreibung von Leistungen, die Gegenstand von Beitragsforderungen sind, wirksame Instrumente zur Kostenbegrenzung dar. Des weiteren hätten sich die Kostenverteilungsregelungen im Sinne des Baugesetzbuches und des Kommunalabgabengesetzes bisher bewährt.

Bei der vom Bürgerbeauftragten angestrebten Entlastung für mehrfach erschlossene Grundstücke bleibt für den Innenminister die Frage offen, wer diesen teilweisen Beitragsausfall tragen soll. Hier kämen nur die Kommunen in Betracht, entsprechende Satzungsregelungen wären zwar zulässig, die finanziellen Auswirkungen jedoch für viele Kommunalhaushalte nicht leistbar.

Ebenso wäre es für den Innenminister vor dem Hintergrund der bereits erreichten Verschuldung nicht vertretbar, das Land Mecklenburg-Vorpommern an den Kosten zu beteiligen.

Der Bürgerbeauftragte kann hierauf nur feststellen, daß offenbar der Wille fehlt, Bürgern, die in solch unerträglich rechtliche Sackgassen geraten sind, beizustehen und Lösungen zu finden. Es ist nicht einzusehen, daß es bei den fraglichen rechtlichen Vorgaben bleiben muß.

Obwohl dem Bürgerbeauftragten bekannt ist, daß keine Pflicht besteht, eine Vergünstigungsregelung in die jeweiligen Beitragssatzungen aufzunehmen, sollten möglichst alle Kommunen hiervon Gebrauch machen. Außerdem empfiehlt der Bürgerbeauftragte allen Kommunen im Lande Mecklenburg-Vorpommern, bei zukünftigen Planungen von straßenbaulichen Maßnahmen darauf zu achten, möglichst kostengünstige Ausbauarten zu wählen.

7.1 Zu hohe Wasser- und Abwassergebühren immer noch ein Thema

Ähnlich wie bei den Müllgebühren gab es im Berichtszeitraum eine Reihe von Petitionen, die die immer weiter steigenden Wasser- und Abwassergebühren betrafen. Auch wenn die Landesregierung beabsichtigt, die Abwasser-Zweckverbände des Landes durch Förderprogramme in den nächsten Jahren zu sanieren, um damit gleichzeitig durch abgesicherte und wirtschaftlich arbeitende Zweckverbände für die Bürger vertretbare Gebühren zu ermöglichen, so muß der Bürgerbeauftragte auch im Vergleich zu seinem Vorjahresbericht feststellen, daß es immer noch kein ökonomisch wie ökologisch gerechtes System eines prozentualen Verhältnisses zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr gibt. Somit wird der Bürger auch bei den Wasser- und Abwassergebühren nicht dafür "belohnt", wenn er sich ökonomisch und ökologisch verhält, weil vielerorts die Grundgebühren im Verhältnis zu den Verbrauchsgebühren viel zu hoch sind. Die Gebührenpolitik muß verbraucherorientiert und verursachergerecht sein.

Deshalb fordert der Bürgerbeauftragte die Landesregierung auf, entsprechende Empfehlungen an die Kommunen bzw. kommunalen Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbände zu geben, insbesondere bezüglich eines gerechten Verhältnisses zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr.

2000 - 3.4 Amtssprache und Missverständnisse

Nicht wenige Beschwerden richten sich auf die Art und Weise des behördlichen Schriftverkehrs. So wurde mehrfach gebeten, kein "Beamtendeutsch" zu verwenden; Bescheide seien "ganz und gar unverständlich". Häufig wird auch in anderen Gesprächen deutlich, dass der Ursprung von Streitigkeiten zwischen Bürger und Verwaltung in Missverständnissen liegt. Unverständlich sind vor allem Texte mit Schachtelsätzen, das Aneinanderreihen einer Vielzahl von Paragraphen sowie die Verwendung von Fachtermini ohne Erläuterung.

Im Baurecht steht der Begriff der Privilegierung dafür, dass ein Bauvorhaben wegen seiner besonderen Nutzung (z.B. Landwirtschaft, Windkraftanlagen) das "Privileg" genießt, im Außenbereich zulässig zu sein. Wenn von der Verwaltung mitgeteilt wird, dass ein Bauvorhaben mangels Privilegierung im Außenbereich unzulässig sei, wird das nicht von allen Bürgern im baurechtlichen Sinne verstanden. Die Frage "Wer ist denn hier schon wieder privilegiert?" ist beredtes Zeugnis.

In einem anderen Fall beschwerte sich ein Bürger, der eine fiktive Baugenehmigung (durch Zeitablauf zustande gekommen) erhalten hatte. Der Petent fand im Lexikon: Fiktiv bedeute nicht wirklich. Er wolle jedoch eine richtige Genehmigung!

Auch die Formulierung: "Ihr Widerspruch ist unbegründet" löste bereits heftigen Protest aus: "Wie will denn die Verwaltung beurteilen, ob mein Widerspruch begründet ist? Ich habe viele gute Gründe."

Der gute Rat der Verwaltung, einen unbegründeten Widerspruch zurückzuziehen, um Gebühren zu sparen, wurde nicht nur einmal mißverstanden: "Das ist ja Erpressung! Ich bin im Recht und die Verwaltung will mich jetzt mit hohen Gebührenforderungen einschüchtern".

Gleichfalls wird immer einmal wieder die Aussage, "Ihr Bauvorhaben verletzt öffentliche Belange" falsch interpretiert. Der Bauherr ist der Auffassung, er störe niemanden.

Der Begriff "Vorteil" wird im Beitragsrecht verwendet; ein Vorteil wird zum Beispiel beim Ausbau eines Fahrweges zur befestigten Straße unterstellt. Viele Grundstücke

erfahren jedoch durch eine weitere Zuwegung nach heutiger Sicht der Bürger eine Wertminderung, weil eine zusätzliche Straße mehr Lärm, Staub, Gefahr oder zusätzliche Straßenreinigungsgebühren mit sich bringt. Dennoch müssen dann oft beträchtliche Beiträge gezahlt werden.

Es wurde die konkrete Bitte geäußert, das sogenannte Kleingedruckte solle nicht kleiner gedruckt werden als der übrige Text. Ich bitte alle Stellen der öffentlichen Verwaltung, bei der Gestaltung von Schriftstücken darauf zu achten, dass diese auch von sehgeschwächeren Bürgerinnen und Bürgern gelesen werden können und Rechtsbehelfsbelehrungen und Ähnliches in gleicher Schriftgröße wie der übrige Text wiedergegeben werden.

Die Bürgerbeauftragte bittet Landtag, Landesregierung und alle kommunalen Beschlussgremien, bei der Formulierung von Regelungen neben der rechtlichen Eindeutigkeit stärker die Verständlichkeit für die Bürger im Blick zu haben.

Eine weitere Petition hatte die Landesverfassung zum Gegenstand. Nach Ansicht einer Bürgerin könnte die Landesverfassung eine erheblich größere Popularität erreichen, wenn das Land eine allgemeinverständliche Kurzkomentierung herausgäbe. Ich bitte den Landtag, diesen Vorschlag zu überprüfen.

2001 - 3.1 Geduldsprobe

Im Jahr 2001 fand ein Verwaltungsverfahren seinen Abschluss, gegen das sich bereits Anfang 1997 eine Petition gerichtet hatte. Seiner Zeit hatte sich eine Petentin gegen einen Beitragsbescheid für den Bau einer Straßenbeleuchtung gewandt. Sie hatte kritisiert, dass sie vor Baubeginn bzw. vor Beschlussfassung nicht informiert worden sei. Die herangezogene Satzung hätte nicht mehr gegolten. Die Berechnung sei fehlerhaft, weil fälschlicherweise ein Faktor für gewerbliche Nutzung angewandt worden sei. Überdies sei das gesamte Projekt mit Fördermitteln finanziert worden.

Die Überprüfung des Sachverhalts ergab damals:

1992 waren die Arbeiten an der Straßenbeleuchtung abgeschlossen worden. Am 1. Januar 1993 begann deshalb die Frist für die Erhebung von Beiträgen. Nach § 12 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG) beträgt die Festsetzungsfrist für alle kommunalen Abgaben und Steuern vier Jahre. In diesem Fall endete diese Frist am 31.12.1996; kurz vor Ablauf waren die Beitragsbescheide erlassen worden.

In den Bescheiden wurde u. a. mitgeteilt, dass im Mai 1992 die letzte Unternehmerrechnung eingegangen und somit die sachliche Beitragspflicht entstanden war. Der vorgelegte Bescheid wurde mit einer Satzung aus 1993 begründet, die aber erst nach Abschluss der Bauarbeiten und erfolgter Rechnungslegung in Kraft getreten war. Das ist rechtlich problematisch. Anzuwenden ist immer die Satzung, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht gilt. Dieser Zeitpunkt bestimmt sich nach dem Abschluss der Maßnahme, hier dem Eingang der letzten Unternehmerrechnung bei der Kommune.

Der Bürgerbeauftragte setzte sich darauf hin mit dem Bauamt, das den Bescheid erlassen hatte, in Verbindung und hinterfragte die Einstufung als Gewerbegrundstück, die Anrechnung von Fördermitteln, den zeitlichen Ablauf des Vorhabens und welche Satzung die Rechtsgrundlage für den Bescheid bilden soll.

Daraufhin wurde sinngemäß mitgeteilt, dass die Stadt die für die Verwaltung einfachste und für die Bürger freundlichste Variante gewählt habe: Es sei die Satzung angewandt worden, die keinen zusätzlichen Vermessungsaufwand erforderte, was letztlich wiederum den Bürgern Kosten erspart habe. Die Einstufung des Grundstückes als

gewerblich genutzt ergäbe sich aus den Unterlagen des Amtes. Fördermittel seien für die Straßenbeleuchtung nicht eingesetzt worden.

Zur Frage, ob die Satzung trotz ihres In-Kraft-Tretens nach Abschluss der Maßnahme Rechtsgrundlage für den Bescheid sein konnte, wurde nicht eingegangen.

Es folgte eine Vielzahl von Erörterungen, in deren Verlauf mit den Mitarbeitern der Kommunalverwaltung die Rechtslage ausgiebig erörtert und das Anliegen der Petentin unterstützt worden war. Rücksprachen mit dem Innenministerium hatten die Rechtssauffassung des Bürgerbeauftragten gestützt.

Die Petentin hatte fristgerecht Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt und den geforderten Betrag nicht bezahlt. Der Bürgerbeauftragte machte sie darauf aufmerksam, dass im Abgabenrecht ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Sie hätte also zunächst bezahlen müssen. Bei erfolgreichem Widerspruchsverfahren würde die Verwaltung dann zurückzahlen. Der Eintritt der Zahlungspflicht kann nur durch einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung an die Behörde verhindert werden. Einen solchen Antrag stellte die Bürgerin.

Im August 1997 teilte die Petentin mit, einen Widerspruchsbescheid habe sie noch nicht erhalten. Die beantragte Aussetzung der Vollziehung sei jedoch gewährt worden. Es war nur noch der Widerspruchsbescheid abzuwarten, alle Argumente waren vorgetragen. Mit der Petentin wurde deshalb vereinbart, die Petition zunächst abzuschließen; sobald sie einen Bescheid erhielte, melde sie sich wieder.

Im Februar 2001 meldete sich die Petentin erneut:

"... wie telefonisch abgesprochen, übersende ich Ihnen eine Kopie des Widerspruchsbescheides. Dieser ließ zwar wieder fast vier Jahre auf sich warten, ist aber positiv für uns. Das Ergebnis war nur durch Ihre Hilfe möglich. Wir möchten uns vielmals für Ihre umfangreichen Bemühungen und Ihre tatkräftige Unterstützung bei der Durchsetzung unserer Rechte bedanken. ..."

Der Beitragsbescheid war aufgehoben worden. Zu dieser Entscheidung war das Bauamt gezwungen, weil mit der Satzung aus dem Jahr 1993 eine nicht zutreffende Rechtsgrundlage zur Begründung der Beitragspflicht herangezogen worden war. Einen neuen Bescheid konnte die Verwaltung nicht erlassen, weil ab dem 01.01.1997 die Festsetzungsverjährung eingetreten war. Im Ergebnis konnte die Petentin nicht mehr zur Zahlung eines Beitrages herangezogen werden.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Bei der Beitragserhebung geht es um die rechtskonforme Aufteilung des Aufwandes auf alle Beitragspflichtigen. Es ist grundsätzlich nicht erstrebenswert, dass Einzelne den ihnen obliegenden Beitrag nicht zahlen müssen. Eine Beitragserhebung kann jedoch nur auf einer rechtmäßigen Grundlage erfolgen.

Die Dauer von vier Jahren für ein Widerspruchsverfahren ist zu kritisieren. Belastend für den Bürger ist nicht allein die für ihn unklare Rechtsposition, sondern auch die Ungewissheit über die finanzielle und soziale Lage. In diesem Fall ging es um einen Betrag, der für die Petentin nicht existenziell war, und sie hatte wegen der gewährten Aussetzung der Vollziehung auch keinen Vermögensnachteil erlitten. Bei Beiträgen für den Abwasseranschluss eines Grundstücks oder dem Beitrag für einen Straßenausbau kann es sich aber um Summen handeln, die für Bürger eine ganz erhebliche finanzielle Belastung bedeuten.

2002 - 4.4 Ohnmacht gegenüber Abwasserzweckverbänden?

Die meisten Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern haben die ihnen als Pflichtaufgabe obliegende Abwasserbeseitigung auf Zweckverbände übertragen. Mit Gründung der Zweckverbände treten die Interessen der einzelnen Mitgliedsgemeinden in den Hintergrund. Die wirtschaftlichen Interessen des jeweiligen Verbandes werden Maßstab der Entscheidung. Oft wird beklagt, dass dies oft zu ungünstigen Entscheidungen für kleine Gemeinden oder Ortsteile führt.

Petitionen zu Anschlussbeiträgen für die zentrale Entwässerung bildeten einen Schwerpunkt im Jahr 2002. Eine Vielzahl von Petitionen ist darauf gerichtet, den Anschluss an eine zentrale Kläranlage abzuwehren. Oft werden diese Petitionen von mehreren Bürgern, manchmal von allen Bürgern eines Ortsteiles getragen; nicht selten sind Gemeindevertreter und Bürgermeister Mitglieder von Bürgerinitiativen, die sich gegen Entscheidungen von Zweckverbänden wenden.

Kern der Petitionen waren folgende Fragen:

Wie können einzelne Bürger oder Gruppen von Bürgern auf Entscheidungen des Zweckverbandes Einfluss nehmen?

Welchen tatsächlichen Einfluss haben die Gemeindevertretungen auf Entscheidungen des Zweckverbandes?

Müssen Entscheidungen, die der Wirtschaftlichkeit des Zweckverbandes dienen, den Bürger aber stark belasten, hingenommen werden?

Ganz besonders in der Kritik stehen Entscheidungen, die dem Ziel dienen, durch den Anschluss kleiner weit entlegener Ortsteile mit hohem Aufwand die Zahl der Einleiter in eine überdimensionierte zentrale Kläranlage zu erhöhen. Oft werden hierdurch dem Bürger hohe Anschlussbeiträge aufgebürdet, obwohl andere Entsorgungsvarianten zulässig und für den Bürger finanziell günstiger wären.

In einem Fall wird für 45 Haushalte eine zentrale Anlage mit einem Kostenvolumen von 860.000 € geplant, d. h. der Aufwand pro Haushalt beträgt ca. 19.110 €. Rein rechnerisch ergibt sich für jedes Grundstück ein voraussichtlicher Anschlussbeitrag pro Grundstück von 11.000 €. Alle Einwohner des Ortsteiles haben sich bei einer Unterschriftensammlung dagegen ausgesprochen. Sie erklärten ihre Bereitschaft, die vorhandenen Hauskläranlagen überprüfen zu lassen und gegebenenfalls nachzurüsten bzw. neu zu bauen. Die Kosten für eine Nachrüstung würden lediglich 2.000 - 3.000 € betragen, für den Neubau wären 5.000 - 7.000 € aufzuwenden.

Die Abwasserentsorgung ist ein wesentlicher Teil der Daseinsvorsorge der Gemeinde nach der Kommunalverfassung. Diese Angelegenheiten, die für die örtliche Gemeinschaft von hoher Bedeutung sind, werden durch die direkt gewählte Gemeindevertretung in kommunaler Hoheit entschieden. Bei der Übertragung der Aufgaben an einen Zweckverband gibt die Gemeinde diese Entscheidungskompetenz ab. In der Folge werden die für die Gemeinde zu treffenden Entscheidungen von der Verbandsversammlung getroffen, der eine vergleichbare demokratische Legitimation fehlt. Kleine Gemeinden mit wenigen Stimmen verfügen in großen Verbandsversammlungen über wenig Einfluss. Damit haben kleine Gemeinden in der Verbandsversammlung kaum eine Chance, die Interessen ihrer Bürger gegen die betriebswirtschaftlichen Interessen des Verbandes durchzusetzen.

Die Bürgerbeauftragte regt an, bei einer Novellierung der Kommunalverfassung zu prüfen, ob kleinen Gemeinden ein größerer Einfluss auf die Zweckverbandsversammlung bei solchen Beschlüssen, die allein ihr Gemeindegebiet betreffen, gegeben werden kann.

4.5 Beitragspflicht nach Investitionen von Gemeinden

Gegenstand von Petitionen sind immer wieder auch Erschließungs- und Ausbaubeiträge. Neben der Frage, ob die Beiträge der Höhe nach berechtigt sind, wird oft kritisiert, dass vor Beginn der Maßnahme keine oder nur eine unzureichende Information der beitragspflichtigen Bürger stattgefunden hat.

Die Bürger fühlen sich bei Planungen und Entscheidungen häufig übergangen. Das ist in vielen Fällen Ursache dafür, dass die späteren Beitragsbescheide nicht akzeptiert werden. Bürger werden überraschend mit erheblichen Beitragsforderungen konfrontiert und kritisieren, dass ihnen nicht die Möglichkeit gegeben wurde, diese Ausgaben längerfristig zu planen. Eigene Vorhaben, wie z. B. Arbeiten zur Haussanierung, werden manchmal durchkreuzt, teilweise entsteht eine finanzielle Überforderung von Familien, die bis zum Verlust des Eigentums führen kann.

So berichtete ein Rentnerehepaar, es habe ein Wochenendhaus zum Wohnhaus für den Lebensabend ausgebaut und dafür Kredite aufgenommen. Diese waren so kalkuliert, dass sie mit der Rente zu tilgen sind. Zwei Jahre nach dem Einzug erhielten die Petenten den Bescheid über die Erhebung eines Anschlussbeitrages für die Abwasserentsorgung in Höhe von 8.000 €. Davon seien sie völlig überrascht worden. Zur Zahlung des Beitrages waren sie nicht in der Lage, selbst die angebotene Ratenzahlung konnte aus der Rente nicht bezahlt werden. Nachdem der Sohn die Arbeit verloren hat, könne auch von diesem keine Unterstützung gewährt werden. Die Bürger stehen vor der Entscheidung, das Haus aufzugeben oder Schuldner der Gemeinde zu bleiben.

Häufig werden Beitragsbescheide auch deshalb nicht akzeptiert, weil im Vorfeld der Maßnahmen eine Beteiligung der Bürger nicht oder nur unzureichend erfolgte. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu gibt es für die Gemeinde nicht. Es besteht lediglich eine Informationspflicht. Bürger kritisieren, dass sie damit vor vollendete Tatsachen gestellt werden und dass die Maßnahmen häufig zu aufwendig durchgeführt werden. So würden Gehwege zu breit gebaut, Straßen mit sehr hochwertigem Pflaster belegt und Straßenlaternen in unnötig teurer Ausführung aufgestellt. Eine rechtzeitige Beteiligung der Einwohner vor der Entscheidung könnte dazu führen, dass die Maßnahmen auf ihre Zweckmäßigkeit und Angemessenheit überprüft werden und unnötiger Aufwand vermieden wird. Anwohner und Anlieger können in der Regel am Besten einschätzen, was tatsächlich erforderlich und sinnvoll ist. Dies würde letztlich auch die kommunalen Kassen schonen.

Es wird angeregt, eine Beteiligung der Bürger vor Entscheidungen über beitragsauslösende Investitionsmaßnahmen gesetzlich festzuschreiben. Eine solche Regelung sollte sowohl als Pflicht der Gemeinde (Abschnitt 3 KV M-V), als auch als Recht des Bürgers (§ 19 KV M-V) ausgestaltet werden. Damit korrespondieren könnte eine Regelung im KAG § 8 Abs. 1, die dem Bürger einen Rechtsanspruch auf Informationen vor Beschlussfassung über die Maßnahme einräumt. An eine Verletzung des Rechtes sollten Sanktionen geknüpft werden.

12.1 Kein Anschluss trotz Forderung

Ein Hinweis auf fehlende direkte Einflussmöglichkeiten der Bürger im Bereich der Abwasserentsorgung sind auch die Petitionen, mit denen Bürger den Anschluss an eine zentrale Entwässerungsanlage schnellstmöglich anstreben.

Die Petenten betreiben ein Hotel. In der Nachbarschaft gibt es ausschließlich Kleinkläranlagen (KKA), die ohne Einschränkungen genutzt werden. So wollten die Petenten 1999 auch eine KKA errichten. Die Errichtung einer neuen KKA wurde abgelehnt: Einleitungen oder Verrieselungen sollen dort wegen eines Trinkwasserschutzgebietes nicht möglich sein. Außerdem würden die Planungen des

Verbandes zum zentralen Anschluss dem entgegen stehen.

Nachdem die Petenten die kostenintensive Abwasserentsorgung nach der Ablehnung über drei Jahre betrieben haben, wandten sie sich an den Zweckverband, um nach der Realisierung der zentralen Anlage zu fragen. Dort wurde die Auskunft erteilt, dass in den nächsten zehn Jahren keine Änderung der Entwässerungssysteme vorgesehen ist.

Die Bürger wandten sich an die Bürgerbeauftragte, da sie befürchten, dass sie über den Zeitraum von zehn Jahren die kostenintensive Abfuhr einer abflusslosen Sammelgrube nicht mehr finanzieren können. Sie fordern Gleichbehandlung mit ihren Nachbarn, die auch KKA betreiben und mit privater Vermietung von Zimmern und Ferienwohnungen Konkurrenten im Vermietungsgewerbe sind. Die Bürgerbeauftragte wandte sich an die untere Wasserbehörde. Dort wurde bestätigt, dass es zumindest mittelfristig keine zentrale Anlage geben wird. Es wurde eine Überprüfung zur Veränderung des Gebietes der Trinkwasserschutzzone eingeleitet, um die Möglichkeit zur Errichtung einer biologischen Kleinkläranlage zu schaffen. Das Verfahren hierzu ist noch nicht abgeschlossen.

In einem anderen Fall sprach ein Petent vor. Er besitzt ein Wochenendhaus. Die Häuser in der eng bebauten Siedlung besitzen relativ alte (ca. 20 - 30 Jahre) Kleinkläranlagen. Der Petent berichtete, dass es im Sommer bei einer durchgängigen Belegung „zum Himmel stinke“. Die Anlagen seien überlastet und anhand der vorhandenen Zeigerpflanzen sehe man die Bodenbelastung, die von den vorhandenen Überläufen ausgehen, deutlich. Der Petent hielt diesen Zustand für nicht länger vertretbar und forderte eine zentrale Abwasserbehandlung für die Siedlung. Nach persönlichen Vorsprachen beim Siedlungsvorstand und beim Bürgermeister waren keine Aktivitäten zur Abhilfe erkennbar, deshalb wandte sich der Bürger an die Bürgerbeauftragte.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich sowohl an die Gemeinde, als auch an die untere Wasserbehörde. Daraufhin wurde der Zweckverband beauftragt, gemeinsam mit dem Verein, der Gemeinde und der unteren Wasserbehörde ein Konzept zur Abwasserbeseitigung für diese Siedlung zu erarbeiten. Zur Zeit der Erstellung des Berichtes lag das Konzept noch nicht vor. Die Bürgerbeauftragte wird dieses Anliegen weiter verfolgen.

In beiden Petitionen war für die Bürger eine Problemlösung über die Zweckverbände nicht erreichbar. Erst nachdem die Bürgerbeauftragte die untere Wasserbehörde eingeschaltet hatte, waren auch die Verbände bemüht, Lösungen für bereits länger bekannte Probleme zu finden.

2003 - 15.2 Genehmigung - Befreiung - Zuständigkeit

Ein junges Ehepaar baute 1999 ein Eigenheim. Der Bau einer zentralen Entwässerung durch den Zweckverband war zwar langfristig geplant, ein Realisierungszeitpunkt stand jedoch noch nicht fest. Deshalb hatten die Petenten die Zustimmung des Zweckverbands zum Betrieb einer Kleinkläranlage (KKA) verbunden mit einer widerruflichen wasserrechtlichen Genehmigung erhalten, die bis zum 31. Dezember 2003 befristet war.

Im Sommer 2002 erhielten die Petenten einen Bescheid des Zweckverbands, der sie zum Anschluss an die zwischenzeitlich errichtete zentrale Entwässerung verpflichtete. Für die Herstellung des Anschlusses wurde eine Frist bis zum 15. Juli 2002 gesetzt.

Die Petenten hatten für die KKA bereits einen hohen Betrag aufgewandt und sollten jetzt für den Anschluss an die zentrale Entwässerung erneut zahlen. Sie legten

Widerspruch ein, weil sie der Auffassung waren, dass die KKA auch weiter betrieben werden könne. Die Klärung der Abwässer würde dem Stand der Technik entsprechen und könne durch eine zentrale Abwasseranlage nicht verbessert werden.

Die Bürger hatten sich bei einem Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde erkundigt, ob es auch möglich sei, ihre KKA weiter zu betreiben. Das wurde bestätigt. Die KKA sei technisch auf dem neuesten Stand, so dass eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt werden könne. Entscheidend sei jedoch der Zweckverband, ohne dessen Zustimmung „nichts gehe“.

Ca. 10 Monate später mahnte der Zweckverband dann die Herstellung des Anschlusses an die zentrale Anlage an und drohte ein Zwangsgeld an, falls die Arbeiten nicht binnen der gesetzten Frist ausgeführt werden. Der von den Petenten eingelegte Widerspruch fand in diesem Schreiben keine Erwähnung.

Für die Bürger war es unverständlich, dass ohne Entscheidung über den Widerspruch eine Mahnung ausgesprochen wurde. Bei einer Vorsprache teilte der Zweckverband den Petenten mit, der Kreis als Untere Wasserbehörde würde die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Landeswassergesetz nicht erteilen. Die Auskünfte der Unteren Wasserbehörde einerseits und des Zweckverbandes andererseits erschienen den Petenten widersprüchlich. Sie hatten den Eindruck, dass die Verantwortlichkeit für die Entscheidung zwischen dem Zweckverband und der Unteren Wasserbehörde hin und her geschoben würde.

Daher suchten sie Rat bei der Bürgerbeauftragten. Die Bürgerbeauftragte bat sowohl den Zweckverband als auch die Untere Wasserbehörde um Stellungnahme. Es wurde deutlich, dass die Voraussetzungen für ein Weiterbetreiben der KKA nicht gegeben waren und daher weder eine Befreiung des Bürgers von der Anschlusspflicht noch eine Befreiung des Zweckverbandes von seiner Entsorgungspflicht für dieses Grundstück in Betracht kamen. Die Vorschriften und Genehmigungserfordernisse wurden den Petenten nun eingehend erläutert.

Weil der Zweckverband den Widerspruch tatsächlich nicht bearbeitet hatte, verlängerte er die Frist für den Anschluss an die zentrale Entwässerung auf den 7. Juli 2003 und erklärte die Mahnung für gegenstandslos.

Für die Bürger sind die Vorschriften und Genehmigungserfordernisse sowie die verschiedenen Zuständigkeiten schwer zu durchschauen. Bereits in der Eingangsberatung sollte besonders eingehend versucht werden, den Bürgern die Rechtslage transparent zu machen.

2005 - 5.1 Ohnmacht und Misstrauen gegenüber Zweckverbänden

Ein Petent beschwerte sich darüber, dass ein Zweckverband entgegen seiner vor zwei Jahren erteilten Vorinformation einen auf mehr als das Doppelte erhöhten Anschlussbeitrag von ihm verlange. In einem Informationsschreiben an mehrere Bürger habe der Zweckverband erläutert, dass die bisher als im Außenbereich liegend angesehenen Grundstücke als Innenbereichsgrundstücke zu beurteilen seien. Dabei hatte sich der Zweckverband auf „Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Schwerin ... zum Verfahren (Aktenzeichen)“ berufen. Das Informationsschreiben enthielt auch eine Entschuldigung für die „Abweichung“ (von 2.640 €!) der früheren Kosteninformation vom beiliegenden Schmutzwasserbeitragsbescheid.

Der Petent erklärte, er hätte vom Verwaltungsgericht erfahren, dass zu diesem Aktenzeichen gar kein Urteil ergangen sei. Er meinte, dass der Zweckverband die Autorität des Gerichtes dazu benutzen wollte, die Bürger von einer kritischen Prüfung der Beitragserhebungen abzuhalten. Deshalb bat er um Überprüfung des Vorgehens

des Zweckverbandes.

Eine Rücksprache mit dem Verwaltungsgericht ergab, dass ein Verfahren unter dem Aktenzeichen anhängig war. Beteiligter war auch der in Rede stehende Zweckverband. Jedoch war in diesem Verfahren kein Urteil ergangen; die Parteien hatten sich im Wege eines Vergleiches geeinigt.

Die Bürgerbeauftragte forderte daraufhin den Zweckverband auf, gegenüber den betroffenen Bürgern eine Richtigstellung vorzunehmen. Der Zweckverband teilte zunächst fernmündlich mit, dass wohl versehentlich die Aktenzeichen verwechselt worden seien. Es gebe eine Entscheidung, die die Rechtsansicht des Zweckverbandes stütze. Eine Notwendigkeit der Richtigstellung gegenüber den Bürgern sehe er jedoch nicht.

Die Bürgerbeauftragte bat um Zusendung dieser Entscheidung. Bei der Prüfung stellte sich heraus, dass dieses Urteil einen Tag vor dem o. a. Informationsschreiben des Zweckverbandes mündlich verkündet worden war. Gegenstand der Gerichtsentscheidung war die Frage gewesen, ob ein Grundstück im Innenbereich liege. Diese Entscheidung konnte das Gericht erst nach einem Ortstermin finden, da es allein auf die Lage dieses konkreten Grundstückes ankam. Aus diesem Grund kann das Urteil zur Klassifizierung anderer Grundstücke nicht herangezogen werden; damit konnten die Vermutungen des Petenten nicht widerlegt werden. Er hat gegen den zwischenzeitlich erteilten Widerspruchsbescheid Klage eingereicht.

Durch das Agieren des Zweckverbandes wurde das Vertrauen der Bürger in die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns erschüttert. Nach dem Eindruck der Bürgerbeauftragten waren sich die Agierenden des Zweckverbandes dieser Verantwortung nicht bewusst.

Vor dem Hintergrund eines verbreiteten Ohnmachtgefühls und damit einhergehenden tiefen Misstrauens der Bürger gegenüber Zweckverbänden ist es besonders notwendig, Verwaltungsentscheidungen nachvollziehbar zu begründen und die Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse im Zweckverband transparent zu machen.

Von vielen Bürgern wird immer wieder beklagt, dass (bedingt durch die Übertragung der Aufgaben der Kommune an Zweckverbände) direkte Mitwirkungsmöglichkeiten fehlen. Die Rechte der Einwohner, an der Gestaltung des Gemeinwesens mitzuwirken, die nach den §§ 18 und 20 der Kommunalverfassung (Einwohnerantrag, Bürgerentscheid, Bürgerbegehren) gegenüber den Gemeinden bestehen, sind gegenüber den Zweckverbänden nicht gegeben.

Durch die Zusammensetzung der Verbandsversammlungen bedingt, bleiben auch Initiativen, die gegenüber Gemeindevertretungen und solche, die durch Gemeindevertreter gegenüber dem Zweckverband ergriffen werden, oft wirkungslos. Diese Erfahrung hatten auch die im geschilderten Fall betroffenen Bürger Jahre zuvor machen müssen, als sie sich zu einer Bürgerinitiative zusammenschlossen und erfolglos bemüht hatten, auf das Abwasserkonzept für ihre Gemeinde Einfluss zu nehmen.

Die Bürgerbeauftragte bittet den Landtag zu prüfen, in welcher Weise Einwirkungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger bzw. der betroffenen Gemeinden auf die sie betreffenden Entscheidungen der Zweckverbände eröffnet bzw. verbessert werden können.

5.2 Duldung der Vollstreckung - Geschäfte gut besorgt?

Eine Bürgerin hatte ein Anhörungsschreiben erhalten, in dem ihr mitgeteilt wurde, dass

sie zur Zahlung eines Kanalbaubeitrages in Höhe von 4.090,34 € verpflichtet sei, weil der Voreigentümer des Grundstückes den von ihm geschuldeten Betrag nicht gezahlt hatte und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diesen erfolglos geblieben wären. Die geschäftsbesorgende Gesellschaft, die hier im Auftrag des Zweckverbandes handelte, begründete die Zahlungspflicht der Petentin damit, dass das Grundstück für die Forderung hafte. Damit sei der Zweckverband berechtigt, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen. Es sei beabsichtigt, den hierfür erforderlichen Duldungsbescheid gegen die Petentin zu erlassen. Der Petentin wurde Gelegenheit gegeben, zum Sachverhalt Stellung zu beziehen oder binnen sechs Wochen den geforderten Betrag zu zahlen, um die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen abzuwenden.

Gegen diese Androhung wollte sich die Petentin wehren und bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung.

Gemäß § 7 Absatz 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) ruhen Beiträge als öffentliche Last auf dem Grundstück. Damit wird eine dingliche Haftung des jeweiligen Grundstückseigentümers (wie bei einem im Grundbuch eingetragenen Grundpfandrecht) bewirkt mit der Konsequenz, dass der jeweilige Eigentümer wegen der Beitragsforderung die Zwangsvollstreckung in das Grundstück dulden muss. Diese darf allerdings erst dann erfolgen, wenn ein schriftlicher Duldungsbescheid im Sinne des § 191 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) ergangen ist. Zur Vorbereitung eines solchen Duldungsbescheides diene das Anhörungsschreiben.

Hat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides ein Eigentumswechsel stattgefunden, wie im vorliegenden Fall, kann eine Vollstreckung in das haftende Grundstück nur stattfinden, wenn feststeht, dass die Beitragsforderung bei dem Voreigentümer nicht beigetrieben werden kann. Der Gläubiger muss daher zunächst versuchen, von diesem den Beitrag zu erlangen. Die Bemühungen müssen nachweislich auch versuchte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen bewegliches Vermögen beinhalten. Diese Rechtslage war in dem Anhörungsschreiben zutreffend erläutert.

Allerdings hatte die geschäftsbesorgende Gesellschaft zwar behauptet, dass Vollstreckungsversuche vergeblich geblieben waren, dies aber nicht mit detaillierten Angaben untersetzt. Deshalb bat die Bürgerbeauftragte den Zweckverband um Auskunft, welche Beitreibungsmaßnahmen gegen den Voreigentümer tatsächlich versucht worden waren. Um den Schuldner eindeutig zu bezeichnen, wurde dem Zweckverband dessen Anschrift übermittelt.

Der Zweckverband dankte der Petentin daraufhin für die Übermittlung der Adresse, die Forderung werde nun vom Voreigentümer beigetrieben, und für sie sei die Sache erledigt.

16.2 Wozu die Eile?

An einem Sprechtag beschwerte sich ein Bürger über einen Bescheid zur Durchsetzung des Anschlusszwanges an eine zentrale Abwasseranlage. Er bezweifelte, dass er zum Anschluss verpflichtet ist, da er eine vollbiologische Kleinkläranlage gebaut hatte und diese für weitere Jahre genehmigt worden sei. Der Zweckverband hatte den Bescheid über den Anschlusszwang für sofort vollziehbar erklärt. Auch dies hielt der Petent für rechtswidrig; mit seiner Argumentation war er beim Zweckverband nicht durchgedrungen.

Aus den Unterlagen des Petenten ergab sich, dass die wasserrechtliche Erlaubnis zur Errichtung der Kleinkläranlage befristet bis zum 31. Dezember 2007 erteilt worden war und unter der Bedingung, dass sie erlischt, sobald die Möglichkeit des Anschlusses an eine öffentliche Abwasseranlage besteht. Mit der Fertigstellung der zentralen

Schmutzwasserleitung war diese auflösende Bedingung erfüllt, sodass die wasserrechtliche Erlaubnis keinen Bestand mehr hatte. Der Zweckverband war deshalb berechtigt, den Anschluss zu verlangen.

Dieses erste Prüfergebnis und die rechtlichen Zusammenhänge wurden dem Petenten erläutert. Der Petent wies darauf hin, dass er schon bei der Errichtung seiner Kleinkläranlage um Auskunft gebeten hatte, ob eine zentrale Anlage gebaut würde, damit er abschätzen könne, ob die Investition sich lohne. Zu diesem Zeitpunkt (fünf Jahre zurückliegend) hatte der Zweckverband die Auskunft erteilt, dass eine zentrale Abwasserentsorgung nicht vorgesehen sei. Nunmehr seien die Pläne jedoch geändert worden. Der Petent war empört, dass er durch die Unzuverlässigkeit der Auskünfte bzw. der Entscheidungen des Zweckverbandes erneut viel Geld für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage aufwenden soll. Er war davon ausgegangen, dass sich die Investition in die Kleinkläranlage lohne, weil er sie bis zum Jahr 2007 betreiben dürfe. Die Anlage, die 1997 errichtet worden war, entspricht dem Stand der Technik. Deshalb ist es für den Petenten nicht nachvollziehbar, dass der Anschlusszwang in solchen Fällen durchgesetzt werden kann.

Er fordert, dass der Landtag die bisher geltenden gesetzlichen Regelungen überprüft und der technischen Entwicklung folgend den Anschluss- und Benutzungszwang aufhebt.

Ist schon die sachliche Begründung des Bescheides kaum nachvollziehbar, so ist erst recht unverständlich, warum die sofortige Vollziehung des Anschlusses an die Zentrale Entwässerung angeordnet worden war. Die Verwaltung begründete diese Anordnung damit, dass Gesundheitsvorsorge und Umweltschutz es erfordern, Gewässerverunreinigungen zu verhindern. Die Genehmigung von 1997 konnte jedoch nur erteilt worden sein, wenn die vorhandene Anlage dieser Anforderung entsprach. Das für diesen Fall zuständige Verwaltungsgericht Schwerin hat in ähnlich gelagerten Fällen bereits festgestellt, dass Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht vorliegen. Darauf wies die Bürgerbeauftragte den Zweckverband besonders hin.

Der Zweckverband ging in seiner Stellungnahme auf diesen wesentlichen Punkt auch auf wiederholte Nachfrage nicht ein. Dadurch war der Petent gezwungen, die Anordnung der sofortigen Vollziehung vor dem zuständigen Verwaltungsgericht anzugreifen. Er hatte Erfolg.

Durch die Ignoranz des Zweckverbandes gegenüber den vorgetragenen rechtlichen Argumenten und der aktuellen Rechtsprechung wurden die Gerichte belastet; der Petent und auch der Zweckverband hatten erhebliche Aufwendungen (sowohl materieller als auch zeitlicher Art). Diese Aufwendungen hätten vermieden werden können.